

Kopie
NIEDERSÄCHSISCHES FINANZGERICHT



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

8 K 55/12

In dem Rechtsstreit

der [Name] mbH,

vertreten durch den Herrn [Name]

Klägerin,

Proz.-Bev.:

[Name] Partner Rechtsanwälte. Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, vereid. Buchprüfer,
- KK12/012 K/am 174690 -

gegen

Finanzamt für Fahndung und Strafsachen

Beklagter,

wegen Auskunftsersuchen

hat das Niedersächsische Finanzgericht - 8. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. August 2013 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht

den Richter am Finanzgericht

den Richter am Finanzgericht

den ehrenamtlichen Richter

den ehrenamtlichen Richter

Beamter

Techn. Ang.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin trägt die Kosten.

Der Beklagte wies den Einspruch als unbegründet zurück und vertrat die Auffassung, dass FA FuSt sei auf Grund eines hinreichenden Anlasses zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle im Sinne von § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO tätig geworden. Aufgrund der in der Vergangenheit geschalteten Anzeigen und der allgemeinen Erfahrung der Finanzbehörde, des Bundesrechnungshofes und des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, wonach Vollzugsdefizite bei der Besteuerung von Einnahmen und Einkünften bei Betrieben und Personen des Rotlichtmilieus bestünden, gebe es hinreichende Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen. Das Auskunftersuchen erstreckte sich zudem nur auf solche Anzeigen, in denen erkennbar Prostituierte ihre Dienstleistungen anböten oder Betriebe des Rotlichtmilieus beworben würden (Einspruchsentscheidung Seite 4 unter c). Das Auskunftersuchen sei zur Sachverhaltsaufklärung auch geeignet und notwendig gewesen und die Pflichterfüllung für die Klägerin möglich und ihre Inanspruchnahme geeignet, erforderlich und zumutbar gewesen. Soweit die Klägerin rüge, auch ein möglicher Pkw-Verkauf sei vom Auskunftersuchen erfasst, treffe dies nicht zu. Schließlich sei nicht ersichtlich, dass technische Gründe einer Auskunftserteilung entgegenstünden. Eine Selektion der Anzeigen sei ohne weiteres möglich, da bei der Auftragsannahme für jede Annonce ein Rubrikschlüssel vergeben werde. Dies sei bei der Klägerin die Nr. 405 mit der Bezeichnung „Verschiedenes“. In den Druckausgaben der Zeitung finde man dort nach den bisherigen Feststellungen ausschließlich Angebote aus dem Rotlichtbereich.

Hiergegen richtet sich nunmehr die Klage. Die Klägerin ist nach wie vor der Auffassung, dass Auskunftersuchen sei rechtswidrig bzw. sogar nichtig.

Die im Einspruchsbescheid vom Beklagten vorgenommene Konkretisierung auf „solche Anzeigen, in denen erkennbar Prostituierte ihre Dienstleistungen anbieten oder Betriebe des Rotlichtmilieus beworben werden“ genüge rechtsstaatlichen Grundätzen nicht. So könne durch die Klägerin, die ihre Auskunft nach bestem Wissen abzugeben habe, nicht exakt bestimmt werden, ob beispielsweise das Angebot einer Massage unter Angabe einer Telefonnummer ohne einen konkreten Hinweis auf Prostitution oder eine Anzeige mit Hinweis auf einen „Swinger-Club“ noch zum Umfang der Sammelauskunft gehöre. Die Auslegung des Verwaltungsaktes dürfe nicht der Klägerin auferlegt werden. Das Sammelauskunftersuchen müsse aus sich heraus so bestimmt sein, dass eine eindeutige Identifizierung der Anzeigen für die Klägerin möglich sei. Insbesondere der Hinweis der Beklagten, dass die Klägerin gegebenenfalls einen internen Schlüssel zur Zuordnung der Anzeigen benutze, reiche zur Konkretisierung des Verwaltungsaktes nicht aus. Denn die Zuordnung durch die Klägerin erfolge innerhalb der Rubriken im Anzeigenteil, der die Rubrik „Rotlichtmilieu“ oder ähnliches nicht vorsehe. Insoweit stehe zu vermuten, dass unter dem verwendeten internen Schlüssel nur ein nicht eindeutig zu bestimmender Anteil der Anzeigen tatsächlich in den Bereich des Rotlichtmilieus falle. Ein bestimmbarer Verwaltungsakt hätte vor diesem Hintergrund zumindest etwaige Kriterien zur Identifizierung der Anzeige enthalten müssen. Zudem seien in der Rubrik 405 auch private Kontaktgesuche mit eindeutiger sexueller Ausrichtung denkbar, die die Klägerin nicht unter den „normalen“ Bekanntschaftsanzeigen veröffentlichen wolle. Auch sei eine zu unbestimmte Begründung nicht nach § 126 AO nachholbar.

Des Weiteren bestünden Bedenken am Vorliegen eines hinreichenden Anlasses. Das Ersuchen sei vielmehr als unzulässige Rasterfahndung anzusehen.

Schließlich sei auch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand der Klägerin bei der Auskunftserteilung nicht ersichtlich. Aufgrund der Exportfunktion nach Excel seien die Angaben problemlos und ohne viel Aufwand in eine Datei exportierbar. Die Klägerin benutzte für die Anzeigenverwaltung das Programm „JKK fließ“, welches eine Exportfunktion nach Excel anbiete.

Das Gericht hat durch Vernehmung der Zeugin [Name] Beweis erhoben zu der Frage, wie es zur der Anzeigenaufnahme kommt und was sie in diesem Zusammenhang und mit dem Auskunftersuchen mit Herrn [Name] von der Steuerfahndung besprochen hat. Die Zeugin [Name] hat u.a. bekundet, dass die Anzeigenkunden der Rubrik 405 jeweils Personalausweis und die Rubrik Gewerbeschein vorlegen. Die Zeugin könne auch anhand der Anzeigentexte zuordnen, welche Anzeigen dem Rotlichtmilieu zuzuordnen seien. Der Aufwand, die angeforderten Auskünfte zu erteilen, betrage ca. 10 Minuten je Ausgabe der Zeitung. Zu den weiteren Einzelheiten der Aussage wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Der Vertreter des Beklagten hat im Verlauf des mündlichen Verhandlung sein Auskunftersuchen dergestalt eingeschränkt, dass eine Auskunft nicht zu erteilen sei für Betriebe, deren Anschriften sich aus den Anzeigen ergebe (vgl. Sitzungsprotokoll).

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Steuerakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Das von dem Beklagten an die Klägerin gerichtete Auskunftersuchen in der im Rahmen der mündlichen Verhandlung geänderten Fassung ist rechtmäßig. Das FA FuSt hat im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt und das ihm zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

1. Nach § 68 FGO ist Gegenstand des Verfahrens das Auskunftersuchen in der geänderten Fassung mit der Einschränkung in der mündlichen Verhandlung, nach der eine Auskunft nicht zu erteilen ist, soweit Betriebe mit Anschrift genannt werden. Das Auskunftersuchen ist nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung geändert, so dass das geänderte Ersuchen als neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens wird.
2. Bei der Überprüfung einer konkreten Tätigkeit der Steuerfahndung auf ihre Rechtmäßigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des BFH zwischen der Aufgabenzuweisung einerseits (§ 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AO) und den zur Erfüllung dieser Aufgaben verliehenen Befugnissen andererseits (§ 208 Abs. 1 Satz 2 AO) zu unterscheiden (BFH-Beschlüsse vom 16.12.1997 VII B 45/97, BStBl II 1998, 231, und in BFH/NV 1998, 424, 428, m.w.N.). Eine konkrete Maßnahme des FA FuSt ist hiernach rechtmäßig, wenn sich das FA FuSt dabei im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs gehalten hat (nachfolgend 3.) und ihm die in Anspruch genommene Befugnis nach dem Gesetz zusteht (nachfolgend 4.).

c) Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall ergibt sich, dass das FA FuSt hinreichenden Anlass zur Einholung der Auskünfte bei der Klägerin hatte. Ein hinreichendes Moment für ein Tätigwerden des FA FuSt ergab sich aus der Zusammenschau der diesem zur Kenntnis gelangten Umstände und Fakten im Zusammenhang mit den vorhandenen Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu. Insoweit war ein Verdachtsgrad erreicht, der –wie bereits der Große Senat des BFH zu § 201 AO (in der bis 1977 geltenden Fassung) entschieden hat (Beschluss des Großen Senats des BFH vom 13. 2.1968 GrS 5/67, BStBl II 1968, 365)– sog. Vorfeldermittlungen mindestens rechtfertigt, wenn nicht gar gebietet, um die vom Gesetzgeber mit der Aufgabenstellung in § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO beabsichtigte möglichst lückenlose Verhinderung von Steuerverkürzungen zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein hinreichender Anlass für Ermittlungen der Steuerfahndung zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle nach den §§ 93, 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO auch dann vorliegen kann, wenn bei Betriebsprüfungen Steuerverkürzungen aufgedeckt worden sind, die durch bestimmte für die Berufsgruppe typische Geschäftsabläufe begünstigt worden sind. Da im Rotlichtbereich erzielte Einnahmen kaum für die Finanzverwaltung erkennbar sind und oftmals nicht erklärt werden, liegen diese Voraussetzungen vor. Sogar eine (relativ) geringe Anzahl bereits festgestellter Steuerverkürzungen steht der Aufnahme von Vorfeldermittlungen nicht entgegen (vgl. BFH v. 5.10.2006 VII R 63/05, BStBl. II 2007, 155). Denn der Anlass für das Auskunftsverlangen ergab sich im Streitfall primär aus einem die Möglichkeit einer Steuerverkürzung begünstigenden Geschäftsablauf, aber auch vor dem Hintergrund, dass im Rotlichtmilieu bekanntermaßen in einer Vielzahl von Fällen keine ordnungsmäßige Versteuerung erfolgt. Es überschreitet auch nicht die Grenzen des dem FA FuSt bei der gebotenen vorweggenommenen Beweiswürdigung eingeräumten Ermessens, aus den in der Vergangenheit aufgedeckten Fälle zu schließen, dass zur Aufklärung weiterer Hinterziehungen über die einzelfallbezogene Betriebsprüfung hinausgehende Ermittlungen geboten sind.

d) Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse des FA FuSt sind die Ermittlungsmaßnahmen auch nicht als Rasterfahndung oder Ermittlung ins Blaue zu qualifizieren. Dem steht die (möglicher Weise) größere Zahl der von den Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Personen nicht entgegen. Denn, wie ausgeführt, liegen hinsichtlich der im Rotlichtbereich tätigen Personen hinreichende Anhaltspunkte für ein statistisch relevantes und mehr als nur unerhebliches Nichtbefolgen der steuerlichen Erklärungspflichten vor. Eine unzulässige Rasterfahndung kann zwar auch vorliegen, wenn das FA FuSt aufgrund strafrechtlicher Ermittlungshandlungen unabhängig von der Höhe der festgestellten Beträge oder von sonstigen Besonderheiten Vorgänge auf ihre steuerlich korrekte Erfassung prüft. Im Streitfall verfügte das FA FuSt indes, wie ausgeführt, auch unter Berücksichtigung etwaiger regionaler Unterschiede über Erkenntnisse, die den Verdacht begründeten, dass in erheblichem Umfang erzielte Einnahmen nicht versteuert worden sind. Überdies entspricht der Umstand, dass entgeltlich angebotene sexuelle Dienstleistungen in einer relevanten Anzahl von Fällen nicht der Besteuerung unterworfen werden, vor dem Hintergrund diverser Verfahren beim erkennenden Gericht auch gerichtsbekanntem Erkenntnissen.

4. Dem FA FuSt stehen die in Anspruch genommenen Befugnisse auch zu.

bb) Dieses Ersuchen in seiner ursprünglichen Form wäre ohne die ergänzenden Ausführungen in der Einspruchsentscheidung zu unbestimmt gewesen, da für den Empfänger nicht hinreichend erkennbar ist, nach welchen Kriterien der Begriff „Rotlichtmilieu“ zu definieren ist. Zwar wird Rotlichtmilieu zum Teil als eine soziale Umgebung (Milieu) definiert, „welches im Umfeld des sexorientierten Gewerbes, etwa der Prostitution, anzutreffen ist und oft seinen Schwerpunkt in 'einem Rotlichtviertel hat“ (z.B. Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Rotlichtmilieu>). Der Senat würde es indes als zu weitgehend erachten, es dem Verlag aufzuerlegen, die Beurteilung, ob die Anzeige einen Zusammenhang zu einem solchen Umfeld hat, aufzuerlegen, soweit hiermit erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden sind. Derartige Schwierigkeiten wären gegeben, wenn sich das Ersuchen auf sämtliche Rubriken erstrecken würde. Da sich das Ersuchen auf die Rubriken „Verschiedenes“ (GA Bl. 56-59) bzw., wie auch die Zeugin bestätigte, ab ca. Mitte 2012 - „Kontakte/Bars“ (GA Bl. 60 -67) bezieht und insoweit – auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme – nach der Intention der Klägerin ausschließlich gewerbliche Gesuche enthalten sein sollten, bedarf es einer weiteren Selektion in problematischen Abgrenzungsfällen indes grundsätzlich nicht. Aufgrund der Aussage der Zeugin wonach ein in Bezug zur Rubrik stehender Gewerbeschein und Personalausweis bei Aufgabe der Annonce vorzulegen waren und nur Annoncen mit hinreichend eindeutigen Zusammenhang zu entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen in der Rubrik mit dem Schlüssel 405 platziert wurden, war eine Aufgabe privater Annoncen oder Anzeigen, die keinen Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen aufwiesen, lediglich aufgrund eines Versehens denkbar. Nur wenn – was nach den übersandten Annoncen eine seltene Ausnahme war - erkennbar keine gewerblichen Leistungen angeboten würden, wäre die Klägerin insoweit nicht zur Auskunft verpflichtet. Die Begründung in der Einspruchsentscheidung (dort insbes. Seite 5) war zur Auslegung des Umfangs des Auskunftersuchens entsprechend §§ 133, 157 BGB (Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont) mit heranzuziehen.

Im Übrigen wäre dem Geheimhaltsinteresse etwaiger privater Kontaktgesuche und dem Steuergeheimnis auch dann hinreichend genüge getan, wenn der Beklagte einzelne Gesuche aussondert, sofern die Klägerin dies (versehentlich) nicht schon erledigt.

cc) Zudem und unabhängig von den obigen Erwägungen (unter aa) und bb) kann eine Auskunft auch mündlich eingeholt werden. Die Form der Auskunftserteilung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; sie kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich erfolgen (§ 93 Abs. 4 S. 1). Die Form richtet sich in erster Linie nach der Art der Auskunft und der Bedeutung für das Steuerverfahren. Vor diesem Hintergrund war ergänzend die Zeugenaussage der Zeugin zu berücksichtigen, wonach sich das Auskunftersuchen auf Annoncen im Zusammenhang mit dem Rotlichtbereich bezog.

(2) Das Auskunftersuchen war erforderlich, weil sich der Beklagte die geforderten Angaben nicht auf amtlichem Wege oder sonst einfacher hatte beschaffen können (Hübschmann/Hepp/Spitaler/Schuster, AO/FGO, § 93 AO Rz. 66). Der Beklagte hatte – bis auf die Werbeanzeigen für Clubs, die mit Anschrift im Inserat vorhanden waren – alle erfolgsversprechenden Auskunftsquellen ausgeschöpft und konnte hieraus keine weiteren Erkenntnisse gewinnen. Für Clubs, die mit Anschrift im Inserat vorhanden waren, hat der Beklagte sein Ersuchen zudem eingeschränkt (vgl. Sitzungsprotokoll).

Das FA FuSt durfte sein Auskunftsverlangen unmittelbar an die Klägerin richten (§ 208 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz, § 93 Abs. 1 Satz 3 AO), zumal die möglichen Steuerpflichtigen dem FA FuSt auch gar nicht bekannt waren (vgl. § 30a Abs. 5 Satz 2 AO). Ein Auskunftersuchen der Steuerfahndung wäre im Regelfall nur dann als nicht notwendig bzw. als unverhältnismäßig und unzumutbar zu werten, wenn die Steuerfahndung von einem Dritten Auskünfte fordern würde, die sie auf andere Weise einfacher und ohne größere Belastung Dritter erlangen könnte, z.B. wenn diese aus einem vom Auskunftspflichtigen herausgegebenen, regelmäßig erscheinenden Mitteilungsorgan ("Deck- und Belegnachrichten") entnommen werden können (BFH-Urteil in BStBl II 1987, 484, unter 2.). Wie der BFH bereits entschieden hat, kann die Steuerfahndung von einer Tageszeitung die Benennung der Inserenten von zwei Chiffre-Anzeigen fordern, ohne sich zunächst selbst über Chiffre an die unbekannteren Inserenten zu wenden (BFH-Urteil in BStBl II 1988, 359, unter II.4.c). Die Klägerin kann das FA somit erst recht nicht auf eine Vielzahl von Einzelabfragen verweisen (hierzu BFH v. 16.5.2013 II R 15/12, Juris). Im Übrigen kann ein Dritter die Auskunft grundsätzlich nicht unter Hinweis darauf verweigern, dass das Finanzamt auch andere Personen um Auskunft ersuchen könne (BFH-Urteile vom 22.2.2000 VII R 73/98, BStBl II 2000, 366; vom 26.8.1980 VII R 42/80, BStBl II 1980, 699).

Die vom Beklagten angeführten Anfragen bei der Bundesnetzagentur bzw. den Telekommunikationsunternehmen führte zudem lediglich in rund der Hälfte aller Fälle dazu, den Namen des Anschlussinhabers und dessen Anschrift zu erhalten. Eine Beschränkung dieses Auskunftersuchens, dahingehend, dass nur Anzeigen abgefragt werden, bei denen Anschlussinhaber über eine Anfrage bei der Bundesnetzagentur bzw. den Telekommunikationsunternehmen nicht ermittelt werden konnte, würde indes kein milderer Mittel für die Klägerin darstellen. In diesem Falle hätte die Klägerin einen nicht unbeachtlichen Mehraufwand, weil sie anhand der Auftragsnummern im Einzelfall prüfen müsste. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Anschlussinhaber und Anzeigenaufgeber nicht identisch sein müssen und nach den Auswertungen des Beklagten in rund einem Drittel der ausgewerteten Fälle identisch waren.

(3) Das Auskunftersuchen war unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unverhältnismäßig im engen Sinne oder unzumutbar (vgl. zu diesen Kriterien etwa Hübschmann/Hepp/Spitaler/Schuster, AO/FGO, § 93 AO Rz. 72). Im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit des Auskunftersuchens sind insbesondere die geschäftlichen Interessen der Klägerin zu berücksichtigen und die durch die Ermittlungstätigkeit des FA zu wahren Rechtsgüter der Allgemeinheit abzuwägen (vgl. BFH-Urteile in BStBl II 1988, 359, unter II.4.e, 5.a, und in BStBl II 1987, 484, unter 3.b; BFH-Beschluss in BStBl II 2002, 495, unter II.2.c bb).

Das Grundrecht der Pressefreiheit (Art 5 GG) ist schließlich durch das Auskunftersuchen nicht verletzt. Zwar umfasst der Schutzbereich der Pressefreiheit auch den Anzeigenteil einer Zeitung, weil der Anzeigenteil die öffentliche Aufgabe der Presse mit erfüllt (BVerfGE 21, S. 271/278 ff.; 64, 108/114f.). Art 5 Abs. 2 GG erlaubt indes Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit im Rahmen der allgemeinen Gesetze. Die §§ 93 ff, 208 AO stellen allgemeine Gesetze dar, die mithin einen Eingriff (auch) in das Grundrecht der Pressefreiheit gestatten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die genannten Vorschriften der AO verfassungswidrig sind.

6. Die Kostenfolge beruht auf § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO. Die Kosten waren nicht zu teilen, da das Obsiegen der Klägerin nur geringfügig zu bewerten war und die Beklagte nur zu einem geringen Teil unterlegen war. Annoncen, bei denen Betriebe sich unter Angabe der Anschrift beworben haben, waren in den vorliegenden Anzeigen nur ganz vereinzelt enthalten und vielen im Verhältnis zu den übrigen Annoncen nicht ins Gewicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Die Nichtzulassungsbeschwerde kann auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite „www.bundesfinanzhof.de“ lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier befinden sich auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens, das nach der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzuhalten ist.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.